

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1375

vom 29. April 1975

Aufnahme des Bauernhauses Hauptstrasse Nr. 46 in Arisdorf in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das ehemalige Bauernhaus an der Hauptstrasse 46 in Arisdorf liegt im sogenannten Unterdorf an der Abzweigung des "Winkels" von der Hauptstrasse und somit im Zentrum dieses Dorfteils. Die Erbauungszeit des Bauernhauses ist nicht bekannt, doch dürfte das Haus noch im 18. Jahrhundert erbaut worden sein, jedenfalls weist es sein Charakter in diese Periode. Spätere Veränderungen oder Erweiterungen erfuhren vor allem der Oekonomieteil und die Rückfassade. Das Haus steht traufständig zur Hauptstrasse und giebelständig zum "Winkel", so dass es als Eckhaus im Dorfbild hervorsteht. Der zweigeschossige Wohnteil besitzt nur wenig Fenster im Erdgeschoss, während die Fenster des Obergeschosses anscheinend später vergrössert wurden. Der Oekonomieteil wurde später verändert. Das charakteristische Merkmal des Hauses ist der grosse Nordgiebel, der Richtung Westen bis auf Niveau des Erdgeschosses heruntergezogen ist. Nur einige, verschieden grosse Fenster durchbrechen seine Mauerfläche.

Das ehemalige Bauernhaus zählt zu den Kleinbauernhäusern von Arisdorf und wurde im Laufe der Jahrhunderte immer wieder erweitert. Weder die Zeit im 1820, in Arisdorf eine Periode der baulichen Erneuerung des Dorfes, noch im frühen 20. Jahrhundert wurde das Haus tiefgreifend erneuert, sondern behielt den Charakter des Kleinbauernhauses, das in Arisdorf allerdings nicht mit den Tagelöhnerhäusern anderer Dörfer wie MuttENZ oder Pratteln verglichen werden kann, weil es hier grössere Proportionen erhielt. Dies beweist auch, dass die Typologie der Bauernhausgattungen sich nicht streng normieren lässt, sondern dass die bauliche Substanz unserer Dörfer sehr verschieden ist. Das Bauernhaus in Arisdorf besitzt aber auch einen hervorragenden Stellenwert im Unterdorf als Teil einer Häuserzeile, als Teil des Strassenbildes und Strassenraumes,

da es als Eckhaus diesen Teil des Dorfes wesentlich mitbestimmt.

Der Liegenschaftsbesitzer, [REDACTED] [REDACTED] sowie der Gemeinderat Arisdorf sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: Das Bauernhaus Hauptstrasse 46 in Arisdorf, gelegen auf Parzelle Nr. 4254, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] 7, Basel
Gemeinderat Arisdorf
Grundbuchamt Liestal
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-115